

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihre email vom 9.9.2009 und erteile Ihnen auf der Grundlage des § 18 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 eine Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung in den Gemeinden der VGem.

Harzvorland-Huy unter Einhaltung folgender Auflagen / Bedingungen:

1. Die o.g. Sondernutzung wird befristet für den Zeitraum vom 11.9.2009 bis 4.10.2009 erteilt. Aufgrund der Gemeindegrößen sollte in den Gemeinden Aspenstedt, Athenstedt, Danstedt und Sargstedt die Gesamtzahl der Plakate 20 Stück, in der Gemeinde Langenstein 40 Stück und in der Gemeinde Schachdorf Ströbeck 30 Stück möglichst nicht übersteigen.
2. Fragen der Ordnung und Sicherheit sind eigenständig zu realisieren.
3. Alle im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen sind durchzusetzen.
4. Der Nutzungsnehmer/Antragsteller stellt die Gemeinde von sämtlichen Forderungen Dritter im Zusammenhang mit der genehmigten Sondernutzung frei.
5. Die Plakate sind so aufzustellen bzw. zu befestigen, dass Personen dadurch in keiner Weise behindert werden, eventuell schon vorhandene Werbung anderer Parteien ist in der freien Sicht nicht zu beeinträchtigen. Die Plakate sind bis spätestens eine Woche nach der Wahl zu entfernen. Die Befestigung an neuen (lackierten) Masten der Straßenbeleuchtung und an Bäumen ist nicht gestattet.
6. Für Straßen, die nicht in der Baulast der Gemeinde stehen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist gegeben falls die Zustimmung des zuständigen Baulastträgers einzuholen.
7. Diese Sondernutzungserlaubnis berührt ordnungsrechtliche Untersagungsverfügungen nicht, die auf Verstößen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere wenn Straftatbestände erfüllt sind oder Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag